

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz

Inkrafttreten: 19.02.2021

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09.02.2021

(Brem.ABl. S. 111)

Fundstelle: Brem.ABl. 2005, 75

Gliederungsnummer: 96-b-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Luftfahrtbehörde im Sinne des Luftverkehrsgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

§ 2

Planfeststellungsbehörde nach § 10 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes nach [§ 1](#) ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

§ 3

Anhörungsbehörde nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes nach [§ 1](#) ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

§ 4

Luftsicherheitsbehörde im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, ausgenommen davon sind die Aufgaben nach [§ 5](#).

§ 5

Zuständige Stelle des Landes im Sinne des § 13 des Luftsicherheitsgesetzes ist der Senator für Inneres.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 14. Dezember 1999 (Brem.ABl. 2000, S. 63 - 96-b-1) außer Kraft.